

Sitzungstermin: 27.03.2023

X

Sachgebiet 13	Aktenzeichen 8510.1	Datum 13.03.2023	Drucksache Nr. 09/2023 - KA
Beratungsfolge			Sitzungstermin
Kreistag			07.11.2016
Kreisausschuss			27.03.2023
Kreistag			18.04.2023

TOP	Inhalt
4	<u>Nahverkehrsplan Landkreis Lichtenfels;</u> <u>1. Teilfortschreibung</u> <u>Anlage:</u> Änderungstext Nahverkehrsplan <u>B e s c h l u s s v o r s c h l a g a n d e n K r e i s t a g :</u> Der Änderung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Lichtenfels vom 07.11.2016 wird in Abschnitt 6.1, 6.2 sowie 8.1, wie in der Anlage dargestellt, zugestimmt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis									
Gremium					Sitzung am			TOP	
Kreisausschuss					27.03.2023			4	
☐	Ein-	☐	Mit	Ja-	Nein-	☐	Laut	☐	Abweichender
	stimmig		Stimmen-	Stimmen	Stimmen		Beschlussvorschlag		Beschluss
			mehrheit						
Niederschriftführer									

TOP	Sachverhalt
	<u>Ausgangslage zur Zuständigkeit des Stadtverkehrs</u> Nach Art. 8 (1) BayÖPNVG „Aufgabenträger“ ist „die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (...) eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis.“ Nach Art. 9 (1) BayÖPNVG „Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden“ haben „die Landkreise (...) den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen durch Verordnung einzelne Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf deren Verlangen zu übertragen, wenn die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet einer Gemeinde oder eines Zusammenschlusses von Gemeinden beschränkt sind.“ In den vergangenen Jahren hat die Stadt Lichtenfels auf eigenem Wunsch die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des Hauptortes Lichtenfels sowie für die Ortsteile Ober- und Unterwallenstadt, Schney, Seubelsdorf, Kösten, Schönsreuth, Weingarten, Stetten, Gnellenroth und Tiefenroth übernommen. Eine offizielle Übertragung durch eine Verordnung, wie in Art. 9 (1) BayÖPNVG vorgesehen, ist dazu nicht erfolgt. Daher wurde in der aktuell gültigen Fassung des Nahverkehrsplans aus dem Jahr 2016 die bisher gültige Praxis unter Punkt 6.1 „Maßnahmenfinanzierung“ wie folgt aufgenommen: <i>„Der Stadtverkehr in Lichtenfels wurde bereits vor Einführung des Finanzierungsmodells im Nahverkehrsplan von der Stadt Lichtenfels finanziert. Die Finanzierung des Stadtverkehrs verbleibt auch weiterhin bei der Stadt Lichtenfels“.</i> <u>Neue Verantwortlichkeiten ab 2025</u> Der Lichtenfelser Stadtrat hat am 10.10.2022 beschlossen, dass die zum 31.10.2025 auslaufende Verkehrskonzession für die Stadtbuslinien nicht mehr verlängert und der Landkreis Lichtenfels mit dem künftigen Stadtbuslinienverkehr betraut werden soll. Da es keine offizielle Übertragung der Verantwortlichkeiten für den Stadtverkehr auf die Stadt Lichtenfels gab, geht diese nach Art. 8°(1) BayÖPNVG somit wieder an den Landkreis zurück. Demnach ist auch im Nahverkehrsplan eine Änderung diesbezüglich erforderlich. Da Mitte 2023 die Vorabbekanntmachung für das Linienbündel 1 „Stadtverkehr Lichtenfels“ ansteht, um den Betrieb ab Herbst 2025 gewährleisten zu können, ist die (Teil-) Fortschreibung in diesem Bereich bereits jetzt angezeigt. <u>Änderung der Finanzierungsverantwortung</u> Der Landkreis Lichtenfels hat ein Finanzierungsmodell für den gesamten Landkreis, das sogenannte „Grenzwert-50:50-Modell“, im Nahverkehrsplan 2016 verankert. Dieses besagt, dass bis zum Grenzwert (Mindeststandard im ÖPNV nach der Bayerischen Leitlinie zur Nahverkehrsplanung) alle Maßnahmen durch den Landkreis finanziert werden. Sollten Gemeinden darüber hinaus Leistungen im ÖPNV wünschen, so beteiligt sich der Landkreis hier mit 50% der Kosten. Die übrigen 50% müssen von den Gemeinden getragen werden. Die Sonderstellung im Stadtverkehr Lichtenfels wurde hier in den Kapiteln 6.1 „Maßnahmenfinanzierung“, 6.2 „Leistungsangebot“ sowie 8.1 „Gesamtbewertung des Maßnahmenpaketes“ zusätzlich zu den allgemein gültigen Regelungen aufgenommen. Diese Regelungen sollen aufgrund der geänderten Verantwortlichkeiten nun entfallen.

TOP	Sachverhalt								
	<u>Beteiligungsverfahren</u> Der Entscheidung der Kreisgremien wurde eine Beteiligung der heimischen Busunternehmen, der Städte, Märkte und Gemeinden sowie der Bayerischen Eisenbahngesellschaft, des IHK-Gremiums Lichtenfels, der Kreishandwerkerschaft Lichtenfels sowie des Behindertenbeauftragten des Landkreises mit Schreiben vom 06.02.2023 vorgeschaltet und um eine Stellungnahme gebeten. Nach Ablauf der Frist am 20.02.2023 lagen Stellungnahmen/ Rückmeldungen der Stadtwerke Lichtenfels, der Stadt Burgkunstadt, der Gemeinde Michelau, der Stadt Bad Staffelstein, vom Behindertenbeauftragten des Landkreises sowie der Busunternehmen Götz und Deuber vor. Allseits bestanden keine Einwände gegen die Teilfortschreibung. <u>Fazit</u> Es wird vorgeschlagen, die in der Anlage gekennzeichneten Passagen im Nahverkehrsplan des Landkreise Lichtenfels 2016 ersatzlos zu streichen. Dies dient folglich der Gleichbehandlung aller im Landkreisgebiet gelegenen Kommunen sowie der Stärkung des Landkreises Lichtenfels als allgemeinen Aufgabenträger des ÖPNV, gemäß Artikel 8 Abs. 1 BayÖPNVG. <i>Anmerkung: die finanziellen Auswirkungen können noch nicht beziffert werden, da nicht bekannt ist, ob die Linie nach der Vorabbekanntmachung 2023 eigenwirtschaftlich betrieben oder eine EU-weite Ausschreibung im Jahr 2024 erforderlich wird.</i> <table border="1"> <tr> <td>Finanzielle Auswirkungen</td><td>Abstimmung mit Kreiskämmerei ist</td></tr> <tr> <td>☒ ja ☐ nein</td><td>☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich</td></tr> <tr> <td>Steuerliche Auswirkungen</td><td>Abstimmung mit Steuerstelle ist</td></tr> <tr> <td>☐ ja ☒ nein</td><td>☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich</td></tr> </table> Lichtenfels, den 13.03.2023 Landratsamt: M e i ß n e r Landrat K u r z Wirtschaftsförderer	Finanzielle Auswirkungen	Abstimmung mit Kreiskämmerei ist	☒ ja ☐ nein	☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich	Steuerliche Auswirkungen	Abstimmung mit Steuerstelle ist	☐ ja ☒ nein	☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich
Finanzielle Auswirkungen	Abstimmung mit Kreiskämmerei ist								
☒ ja ☐ nein	☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich								
Steuerliche Auswirkungen	Abstimmung mit Steuerstelle ist								
☐ ja ☒ nein	☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich								